

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DAMÜLS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 25.11.2025

11. Verordnung: Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.2025 wird gemäß § 13 des Tourismusgesetzes, LGBI.Nr. 86/1997 idgF verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Damüls hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Errichtung im gesamten Gemeindegebiet eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

Die Befreiungstatbestände ergeben sich aus § 15 Tourismusgesetz.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe für das gesamte Gemeindegebiet wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzugeben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftgeber hat den eingehobenen Betrag innerhalb vier Wochen nach der Rechnungslegung an die Gemeinde Damüls abzuführen.
- (4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

**§ 6
Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabengesetzes, LGBI.Nr. 56/2009 idgF Anwendung.

**§ 7
Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der ordnungsgemäßen Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Kraft und setzt gleichzeitig die Verordnungen über die Einhebung einer Gästetaxe vom 19.11.2002 außer Kraft.

**Der Bürgermeister
S t e f a n B i s c h o f**